

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der inländischen Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-40.000	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-40.000	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024
Verordnung zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff	40.000
	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß § 62 (2) EAG betragen die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff 40 Millionen Euro. Für das Jahr 2024 findet die in § 71 (2) EAG angeführte Möglichkeit, diese Fördermittel in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem in § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie dem gemäß § 76 EAG vorgesehene Grüngas-Förderbeitrag zur Aufbringung der gemäß § 62 erforderlichen restlichen

Mittel keine Anwendung. Stattdessen werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Aufwendungen gemäß §62 EAG im Jahr 2024 aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des BFG 2024 wurde durch Ermächtigung unter Art. VI Z 12 für Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems, somit auch für Liquiditätsbedarf im Zuge der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff, Vorsorge getroffen. Die Bedeckung wird durch Mittelverwendungsüberschreitung bei DB 43.01.05 sichergestellt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

Vorhabensart: Verordnung

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2024
Letzte
Aktualisierung: 24. Juni 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)

- Maßnahme: Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemanalyse

Problemdefinition

Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, hat sich die österreichische Bundesregierung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) das Ziel gesetzt, den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf mindestens 5 TWh zu erhöhen.

Um das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2040 zu erreichen, muss der Inlandsverbrauch von fossilem Erdgas verringert und der Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas erhöht werden. Im Jahr 2040 sollen damit jene Endkund:innen und Sektoren, bei denen die Umstellung auf alternative erneuerbare Energieträger technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, vollständig mit erneuerbarem Gas versorgt werden. Mit dem EAG wurde ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht.

Das EAG legt in § 62 fest, dass die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW durch einen Investitionszuschuss gefördert werden kann, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung für Wasserstoff trifft daher die notwendigen konkreten Regelungen zur Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß den §§ 59 und 62 EAG.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Investitionszuschüsse würde sich der Anteil von erneuerbarem Gas voraussichtlich nicht im geplanten Ausmaß erhöhen.



Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Gewährung der Investitionszuschüsse ab dem Jahr 2026 wird im Jahr 2025 eine neue Verordnung erlassen. Bezüglich der Fördercalls sind im EAG bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jedem Fördercall ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG ist bis spätestens Dezember 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und somit auch der Investitionszuschüsse vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der inländischen Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen

Beschreibung des Ziels:

Der Anteil von national produzierten erneuerbaren Gasen soll gesteigert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Inländische Wasserstoffproduktion aus erneuerbaren Quellen wurde gesteigert

Ausgangszustand: 2024-03-13 Österreich ist weitgehend auf den Import von fossilen Gasen angewiesen	Zielzustand: 2025-01-01 Durch die Förderung der inländischen Erzeugung von erneuerbaren Gasen wird die Importabhängigkeit reduziert und der Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas gesteigert.
---	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

Beschreibung der Maßnahme:

Das EAG legt in § 62 fest, dass die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW durch einen Investitionszuschuss gefördert werden kann, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung für Wasserstoff schafft die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §§ 59 und 62 EAG.

Die Verordnung regelt daher gemäß §§ 59 und 62. zunächst den Gegenstand und die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, enthält Bestimmungen zu den stattfindenden Fördercalls und gibt die Höhe der Fördermittel und Fördersätze vor. Weiters regelt die Verordnung das Verfahren der Fördervergabe, legt die förderfähigen Kosten fest, regelt den Inhalt der Förderverträge, enthält Bestimmungen zur Auszahlung der Investitionszuschüsse und regelt Informations- und Auskunftspflichten

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der inländischen Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: konkrete Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen wurden geschaffen

Ausgangszustand: 2024-03-13 Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Gasanlagen durch EAG-Investitionszuschüsse.	Zielzustand: 2024-12-31 Gemäß der in der Verordnung vorgesehenen Vergabemenge und Höchstfördersatz ist bei einer Vergabe der gesamten Fördermittel in Höhe von 40 Millionen Euro jährlich von einer Kontrahierung von ca. 44 MW auszugehen. Bis Ende 2024 sollten somit zusätzlich ca. 44 MW an Leistung Elektrolyseanlagen kontrahiert werden.
--	--

Dies entspricht, unter Berücksichtigung von ca.
5000 Volllaststunden, ca. 0,22 TWh.

ENTWURF

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	40.000	40.000	0	0	0	0
davon Bund	40.000	40.000	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-40.000	-40.000	0	0	0	0
davon Bund	-40.000	-40.000	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	40.000	40.000	0	0	0	0
davon Bund	40.000	40.000	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-40.000	-40.000	0	0	0	0
davon Bund	-40.000	-40.000	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Gemäß § 62 (2) EAG betragen die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff 40 Millionen Euro. Für das Jahr 2024 findet die in § 71 (2) EAG

angeführte Möglichkeit, diese Fördermittel in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem in § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie dem gemäß § 76 EAG vorgesehene Grün gas-Förderbeitrag zur Aufbringung der gemäß § 62 erforderlichen restlichen Mittel keine Anwendung. Stattdessen werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Aufwendungen gemäß §62 EAG im Jahr 2024 aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des BFG 2024 wurde durch Ermächtigung unter Art. VI Z 12 für Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems, somit auch für Liquiditätsbedarf im Zuge der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff, Vorsorge getroffen. Die Bedeckung wird durch Mittelverwendungsüberschreitung bei DB 43.01.05 sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024
Verordnung zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung vo	40.000
	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß § 62 (2) EAG betragen die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff 40 Millionen Euro. Für das Jahr 2024 findet die in § 71 (2) EAG angeführte Möglichkeit, diese Fördermittel in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem in § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie dem gemäß § 76 EAG vorgesehene Grün gas-Förderbeitrag zur Aufbringung der gemäß § 62 erforderlichen restlichen Mittel keine Anwendung. Stattdessen werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Aufwendungen gemäß §62 EAG im Jahr 2024 aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des BFG 2024 wurde durch Ermächtigung unter Art. VI Z 12 für Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems, somit auch für Liquiditätsbedarf im Zuge der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff, Vorsorge getroffen. Die Bedeckung wird durch Mittelverwendungsüberschreitung bei DB 43.01.05 sichergestellt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:
Schwelle der Wesentlichkeitskriterien wird nicht erreicht

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen

Erläuterung:

Schwelle der Wesentlichkeitskriterien wird nicht erreicht

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die geschätzten Auswirkungen liegen voraussichtlich unter der Wesentlichkeitsschwelle

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Durch den Ersatz fossiler Erdgaserzeugung durch erneuerbare Gaserzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der nach EAG-Investitionszuschüssen 2024 kontrahierten Anlagen, ist mit einer Reduktion von rd. 29.935 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂-eq) jährlich zu rechnen.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von 29.935 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂-eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2024 wird somit erst nach 2024 schlagend werden.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	30.000	Durch den Ersatz fossiler Erdgaserzeugung durch erneuerbare Gaserzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der nach EAG-Investitionszuschüssen 2024 kontrahierten Anlagen, ist mit einer Reduktion von rd. 29.935 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO ₂ -eq) jährlich zu rechnen. Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von 29.935 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO ₂ -eq) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2024 wird somit erst nach 2024 schlagend werden.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Die jährliche Nettoeinsparung von 29.935 Tonnen CO₂-eq ergibt sich aus der Annahme, dass alle zur Verfügung stehenden Fördermittel (unter Berücksichtigung der Höchstfördersätze) ausgeschöpft werden und nach Fertigstellung aller kontrahierter Anlagen. Dies entspricht einem Zubau von ca. 0,22 TWh erneuerbarem Wasserstoff.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
Erneuerbare Energieträger	220.000	Angabe in MWh. Die jährliche Nettoeinsparung von 29.935 Tonnen CO ₂ -eq ergibt sich aus der Annahme, dass alle zur Verfügung stehenden Fördermittel (unter Berücksichtigung der Höchstfördersätze) ausgeschöpft werden und nach Fertigstellung aller kontrahierter Anlagen. Dies entspricht einem Zubau von ca. 0,22 TWh erneuerbarem Wasserstoff.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		40.000	0	0	0	0	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	430105 Klima und Energie		40.000	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Gemäß § 62 (2) EAG betragen die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff 40 Millionen Euro. Für das Jahr 2024 findet die in § 71 (2) EAG angeführte Möglichkeit, diese Fördermittel in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem in § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie dem gemäß § 76 EAG vorgesehene Grüngas-Förderbeitrag zur Aufbringung der gemäß § 62 erforderlichen restlichen Mittel keine Anwendung. Stattdessen werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Aufwendungen gemäß §62 EAG im Jahr 2024 aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des BFG 2024 wurde durch Ermächtigung unter Art. VI Z 12 für Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems, somit auch für Liquiditätsbedarf im Zuge der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff, Vorsorge getroffen. Die Bedeckung wird durch Mittelverwendungsüberschreitung bei DB 43.01.05 sichergestellt.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024
Bund	40.000
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	40.000

Bezeichnung	in €	2024
	Körperschaft	Empf. Aufwand
Investitionszuschüsse Bund en für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff		1 40.000.000,00

Gemäß § 62 (2) EAG betragen die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff 40 Millionen Euro. Für das Jahr 2024 findet die in § 71 (2) EAG angeführte Möglichkeit, diese Fördermittel in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem in § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie dem gemäß § 76 EAG vorgesehene GrünGas-Förderbeitrag zur Aufbringung der gemäß § 62 erforderlichen restlichen Mittel keine Anwendung. Stattdessen werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Aufwendungen gemäß §62 EAG im Jahr 2024 aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des BFG 2024 wurde durch Ermächtigung unter Art. VI Z 12 für Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems, somit auch für Liquiditätsbedarf im Zuge der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff, Vorsorge getroffen. Die Bedeckung wird durch Mittelverwendungsüberschreitung bei DB 43.01.05 sichergestellt.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.9.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 24.06.2024 15:01:22
WFA Version: 0.0
OID: 2464
A0|B0|D0|G0|H0|I0

ENTWURF